

Nr. 24 Ausgegeben in Osterode am Harz am 25.09.2014 43. Jahrgang INHALT **Seite** A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz 325 Rettungsdienst, Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osterode am Harz und dem Landkreis Nordhausen B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz Gemeinde Bad Grund (Harz) Flächennutzungsplan, 38. Änderung, Genehmigung 329 Stadt Bad Lauterberg im Harz Wahlbekanntmachung, Sitzübergang im Rat 331 Stadt Herzberg am Harz Öffentliche Zustellung 332 Ortsrat Lonau, Sitzung am 02.10.2014 333 334 Ortsrat Pöhlde, Sitzung am 01.10.2014

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Osterode am Harz, vertreten durch den Landrat,

und

dem Landkreis Nordhausen, vertreten durch die Landrätin,

gemäß den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes und § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes (BedarfVO-RettD)

sowie

§ 5 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) in Verbindung mit Ziffer 5.1 des Landesrettungsdienstplanes (LRDP) für den Freistaat Thüringen

in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen.

§ 1 Zuständigkeit

Grundsätzlich zuständig für einzelne Leistungen des Rettungsdienstes ist der Träger des Rettungsdienstes, in dessen Rettungsdienstbereich der Einsatzort liegt. Ausnahmen hiervon regelt § 2 dieser Vereinbarung.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Der Landkreis Nordhausen ist abweichend von § 1 zuständig für Leistungen des Rettungsdienstes soweit ein Rettungstransportwagen (RTW) im Rahmen der Notfallrettung einzusetzen ist -, wenn der Einsatzort im Gebiet der <u>Gemeinde Zorge</u> (Landkreis Osterode am Harz) liegt. Diese Regelung gilt nur für den ersten Zugriff mit dem Rettungstransportwagen (RTW) der Rettungswache Ellrich. Sollte dieser RTW nicht verfügbar sein oder weitere RTW erforderlich sein, erfolgt die (weitere) Versorgung grundsätzlich aus dem Rettungsdienstbereich des Landkreises Osterode am Harz.
- (2) Der Landkreis Osterode am Harz ist abweichend von § 1 zuständig für Leistungen des Rettungsdienstes soweit ein RTW im Rahmen der Notfallrettung einzusetzen ist -, wenn der Einsatzort im Gebiet der Ortsteile Branderode, Holbach, Klettenberg, Limlingerode und Mackenrode der <u>Gemeinde Hohenstein</u> (Landkreis Nordhausen) liegt. Diese Regelung gilt nur für den ersten Zugriff mit dem Rettungstransportwagen (RTW) der Rettungswache Bad Sachsa. Sollte dieser RTW nicht verfügbar sein oder weitere RTW erforderlich sein, erfolgt die (weitere) Versorgung grundsätzlich aus dem Rettungsdienstbereich des Landkreises Nordhausen.

(3) Für die notärztliche Versorgung einschließlich des damit einhergehenden Einsatzes eines Notarzteinsatzfahrzeugs bleibt es bei der in § 1 zitierten Regelzuständigkeit. Das gilt auch für den Bereich des qualifizierten Krankentransports.

§ 3 Weiterleitung von Hilfeersuchen/Durchführung der Einsätze

- (1) Anforderungen von Leistungen der Notfallrettung mittels RTW in die <u>Gemeinde Zorge</u>, die in der Leitstelle des Landkreises Osterode am Harz eingehen, werden unverzüglich an die Leitstelle des Landkreises Nordhausen weiter geleitet.
- (2) Anforderungen von Leistungen der Notfallrettung mittels RTW in die Ortsteile Branderode, Holbach, Klettenberg, Limlingerode und Mackenrode der <u>Gemeinde Hohenstein</u>, die in der Leitstelle des Landkreises Nordhausen eingehen, werden unverzüglich an die Leitstelle des Landkreises Osterode am Harz weiter geleitet.
- (3) Die Hilfsfrist bemisst sich im Bereich des Landkreises Osterode am Harz nach den Vorschriften des Nds. Rettungsdienstgesetzes und im Bereich des Landkreises Nordhausen nach den Vorschriften des Thüringer Rettungsdienstgesetzes.

§ 4 Abrechnung

Die Kosten der Einsätze rechnet der durchführende Landkreis direkt mit den Kostenträgern ab und vereinnahmt die entsprechenden Erlöse.

§ 5 Änderungen und Streitigkeiten

- (1) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Bestätigung durch beide Seiten.
- (2) Beide Seiten sind verpflichtet, Veränderungen, die unmittelbare Auswirkungen auf die Durchführung der Notfallrettung im Sinne dieser Vereinbarung haben können, der jeweils anderen Seite unverzüglich mitzuteilen. Die Vereinbarung wird den veränderten Bedingungen so angepasst, dass der beabsichtigte Zweck weiter erfüllt wird.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind vor dem Beschreiten des Rechtsweges die jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden anzurufen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der getroffenen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.02.2014 in Kraft.

§ 8 Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jeder der beteiligten Parteien mit einer einmonatigen Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Zur Kündigung aus wichtigem Grund sind beide Vertragsparteien berechtigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Nordhausen, den 20.01.2014 Landkreis Nordhausen Die Landrätin Osterode am Harz, den 29.01.2014 Landkreis Osterode am Harz Der Landrat In Vertretung

Birgit Keller

Gero Geißlreiter Erster Kreisrat

Genehmigung

Gemäß Art. 3 Abs. 4 S. 3, Art. 2 Abs. 2 S. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistadt Thüringen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, durch Zweckvereinbarungen und in kommunalen Arbeitsgemeinschaften vom 14.01.2000 i. V. m. § 2 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBI. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBI. S. 279), wird die vom Kreistag des Landkreises Osterode am Harz in der Sitzung am 16.12.2013 beschlossene sowie von der Landrätin des Landkreises Nordhausen am 20.01.2014 unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Bereich des Rettungsdienstes hinsichtlich der in § 2 Abs. 2 geregelten Zusammenarbeit mit Ausnahme des § 5 Abs. 3 und § 7 genehmigt.

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport - 32.23-01610/5071

Hannover, den 25.07.2014

Im Auftrage

Relie

Bühre

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

> Gemeinde Bad Grund (Harz) Der Bürgermeister

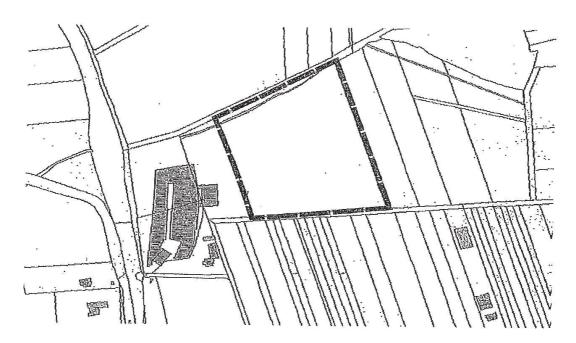
Bad Grund (Harz), den 15. August 2014

Bekanntmachung

38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Grund (Harz); Genehmigung gem. § 6 BauGB

Der Landkreis Osterode am Harz hat die vom Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) am 20. März 2014 beschlossene 38. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom 04.08.2014, Az. IV.26/990-2014, genehmigt.

Der Geltungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes ist auf dem nachstehenden Lageplan ersichtlich:



Die Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird diese Änderung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der dazugehörigen Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann im Rathaus Windhausen, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), Fachbereich 3, Bau- und Ordnungsverwaltung, während der Besuchszeiten (montags bis freitags 09.00 - 12.00 Uhr, montags 14.00 - 16.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 - 16.30 Uhr) von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Grund (Harz) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche durch die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Harald Dietzmann

<u>Bekanntmachung</u>

über einen Sitzübergang im Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Die bei der Kommunalwahl am 11. September 2011 auf den Wahlvorschlag von Bündnis 90 / Die Grünen (GRÜNE) in den Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz gewählte Bewerberin, Frau Bianka Giaquinto, hat durch die Verlegung ihres Hauptwohnsitzes zum 31. August 2014 ihr Mandat gemäß § 49 Abs. 1 Ziffer 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) verloren.

Der frei gewordene Sitz geht daher gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 2 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 24. Februar 2006 (Nieders. GVBI. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetztes vom 10.11.2010 (Nds. GVBI. S. 510) und durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBI. S. 353) entsprechend der vom Stadtwahlausschuss am 14.09.2011 festgestellten Reihenfolge (Listenwahl) auf Herrn Dr. Reiner Schenk, Scharzfelder Straße 90, 37431 Bad Lauterberg im Harz, als nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der GRÜNEN über.

Bad Lauterberg im Harz, am 12.09.2014

Dr. Gans, Stadtwahlleiter

Stadt Herzberg am Harz Der Bürgermeister Fachbereich II

15.09.2014

Öffentliche Zustellung

Der Einstellungsbescheid vom 08.05.2014 sowie der Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid vom 12.06.2014, Az.: II-50.2-Öz., an Natchapon Meesampao, zuletzt wohnhaft Am Sieberdamm 18, 37412 Herzberg am Harz,

zurzeit unbekannten Aufenthaltes,

wird hiermit gemäß § 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) vom 23. Februar 2006 (Nds. GVBI. Nr.6/2006 S.72) i.V.m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBI. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.Dezember 2011 (BGBI. I S. 3044) geändert worden ist, öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der o. g. Person war die Zustellung des Einstellungsbescheides sowie des Aufhebungs- und Rückforderungsbescheides durch die Post gem. § 3 und § 9 VwZG nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gem. § 1 NVwZG i.V.m. § 10 VwZG durchzuführen.

Der Einstellungsbescheid sowie der Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid kann von der o. g. Person oder von einem von ihr Bevollmächtigten bei der Stadt Herzberg am Harz (Rathaus, Marktplatz 30 [Eingang 3] Fachbereich II – Soziales und Senioren, Frau Öztürk, 1. Etage, Raum 359) abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt: Herr Päckers (05521 / 852 – 220).

Der Einstellungsbescheid sowie der Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Des Weiteren werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Walter

Stadt Herzberg am Harz

den 18.09.2014

Sitzung des Ortsrates Lonau

Am Donnerstag, den 02.10.2014, findet um 18:00 Uhr, im Gasthaus "Zur Quelle", Lonau, Mariental 2, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2. Feststellung der Tagesordnung
- 3. Feststellung eines Sitzverlustes
- Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsrates Lonau (Nr. OLO/05/18) vom 26.05.2014
- 5. Bericht zur Niederschrift
- Bericht des Ortsbürgermeisters
- 7. Mitteilungen des Bürgermeisters
- 8. Haushaltsplanentwurf 2015
- Anregungen und Anfragen (Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
- 10. Einwohnerfragestunde (Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Beck	
Ortsbürgermeister	Beglaubigt:

Walter Bürgermeister Stadt Herzberg am Harz

den 18.09.2014

Sitzung des Ortsrates Pöhlde

Am Mittwoch, den 01.10.2014, findet um 18:00 Uhr, im Gaststätte "Andres", Pöhlde, Klosterstraße 28, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2. Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsrates P\u00f6hlde (Nr. OP\u00f6/09/19) vom 03.02.2014
- Bericht zur Niederschrift
- 5. Bericht des Ortsbürgermeisters
 - **5.1** Spielplatz Kindergarten "Wilde Wiese" Öffnung für Kleinkinder
 - 5.2 Neugestaltung des Spielplatzbereichs am König-Heinrich-Platz
 - 5.3 Beseitigung von Straßenschäden
 - 5.4 Sonstige Berichte
- Mitteilungen des Bürgermeisters
 - 6.1 Ersatz der desolaten Friedhofshecke auf dem Friedhof Pöhlde
 - 6.2 Sonstige Mitteilungen
- 7. Haushaltsplanentwurf 2015
- 8. Anregungen und Anfragen (Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
- 9. Einwohnerfragestunde (Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Muller	
Örtsbürgermeister	Beglaubigt

Walter Bürgermeister